

// Vorsitzende //

GEW Hessen • Postfach 170316 • 60077 Frankfurt

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Herr Dr. Bernhardt
Postfach 3260
65022 Wiesbaden

Telefon: 069 971293 -0
Fax: 069 971293 -93
E-Mail: info@gew-hessen.de
Web: www.gew-hessen.de
Frankfurt, den 11.8.2017

per E-Mail: hochschulrecht@hmwk.hessen.de

Stellungnahme der GEW Hessen zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

– Drucks. 19/4815 –

Sehr geehrte Frau Alex,
sehr geehrter Herr Dr. Bernhardt,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir nehmen gerne zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 24.04.2017 Stellung.

I. Grundsätzliches: Für das Recht auf ein Bachelorstudium und die freie Berufswahl

Mit dem Urteil vom 18. Juli 1972 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Grundrecht auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte (Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz) in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1) und dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 1) ein »Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium« enthalte. Aus Sicht der GEW Hessen beschneidet die derzeitige sowie die auch zukünftig geplante Vergabepaxis das allgemeine Recht auf Hochschulzulassung in unzulässiger Weise. Es beraubt Semester für Semester viele junge Menschen ihrer Zukunftschancen und beeinflusst maßgeblich negativ die freie Berufswahl.

Bei dem Gesetz zur Zustimmung zum bundesweit vereinbarten Staatsvertrag handelt es sich nicht um eine „einfache“ Übernahme einer schon ausgehandelten, unveränderlichen Position. Vielmehr gestaltet der Landtag mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf seinen rechtlichen Spielraum zur Hochschulzulassung aus. Mit dem Gesetz soll der Landtag dem neuen Staatsvertrag zustimmen und im Wesentlichen die bisherige Vergabepaxis fortschreiben, neu ist die Zusammenführung von zulassungsbeschränkten Studiengängen in einem dialogorientierten Serviceverfahren.

In mehrerer Hinsicht lehnt die GEW Hessen Studierfähigkeitstests, Auswahlgespräche und die dezentralisierten Auswahlverfahren der Hochschulen entschieden ab: Das Verfahren ist für die Bewerberinnen und Bewerber intransparent, geht mit einer Entwertung der Hochschulzulassungsberechtigung einher und verwehrt das Recht auf einen Studienplatz, denn eine verbindliche Vergabe von Studienplätzen ist im vorgesehenen Verfahren ausgeschlossen. Es ist absehbar, dass die Zulassungsprobleme durch die gewollte Dezentralisierung weitergehen und damit letztlich auf Kosten der Studienbewerberinnen und -bewerber durchgeführt werden.

II. Zu den Regelungen im Detail

Der Entwurf des Gesetzes zum Staatsvertrag sieht Regelungen auch für Studiengänge vor, die nicht in Verfahren der Stiftung einbezogen sind, also für alle übrigen zulassungsbeschränkten Studiengänge an hessischen Hochschulen. Studienplätze mit bundesweitem Numerus Clausus (NC) müssen, Studiengänge mit örtlichen NC können jenseits der Vergabeverfahren der Hochschulen über die Stiftung für Hochschulzulassung und deren Plattform Hochschulstart.de vergeben werden. Jenseits der Studiengänge mit bundesweitem NC – Medizin, Tiermedizin, Zahnmedizin und Pharmazie – können aktuell über die Plattform fünf Bachelorstudiengänge von 193 zulassungsbeschränkten Studiengängen in Hessen (372 ohne NC) angewählt werden, also rund 2,6 Prozent der Studiengänge. Bundesweit beteiligen sich deutlich mehr Studiengänge an dem Serviceverfahren von Hochschulstart.de. Der Vorteil einer zentralen Studienplatzvergabe, dass Mehrfachbewerbungen mit allen ihren negativen Folgen vermieden werden, erreicht die Mehrzahl der hessischen Studiengänge also nicht. Die fehlende Verpflichtung von Hochschulen zur Teilnahme am dialogorientierten Serviceverfahren in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen hat zur Folge, dass der Entscheidungsdruck auf Bewerberinnen und Bewerber weiter zunimmt, da die Zusagen- und Immatrikulationszeiten an den Hochschulen nicht übereinstimmen müssen. Für die Vergabe aller Studienplätze ist zu gewährleisten, dass Bewerberinnen und Bewerber zuerst Angebote erhalten und nicht direkt eine Zulassung, sodass die Entscheidung über die Annahme eines Platzes ohne Druck und in Kenntnis der Möglichkeiten erfolgen kann.

Innerhalb des zentralen Serviceverfahrens ist eine Limitierung der Zahl der Ortswünsche auf zwölf Hochschulen verfassungsrechtlich nicht begründbar, jedenfalls soweit die Studienplätze in einem zentralen Vergabeverfahren vergeben werden. Denn die Zahl der Ortswünsche ist für ein zentral gesteuertes Vergabeverfahren hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes, der als

einzigster Legitimationsgrund in Betracht kommt, ohne rechtliche Bedeutung. Beim dezentralen Auswahlverfahren der Hochschulen lässt sich die Limitierung mit deren Anliegen, den Verwaltungsaufwand möglichst klein zu halten, nachvollziehen. Dem steht aber entgegen, dass angesichts der Intransparenz und Varianz der angewandten Auswahlkriterien jeder Studienbewerber und jede Studienbewerberin das legitime Anliegen hat, seine/ihre Zulassungschancen an möglichst allen Hochschulorten, die den betreffenden Studiengang anbieten, zu suchen – so wie das in der Vergangenheit beim zentralen Auswahlverfahren völlig selbstverständlich war. Die Limitierung führt also allein aus Gründen der Reduzierung des Verwaltungsaufwands zu einer Begrenzung von Zulassungschancen. Gegenüber der Grundrechtsverwirklichung haben Verwaltungsinteressen jedoch angesichts der massiven Verschlechterung der Zulassungschancen der Studienbewerberinnen und -bewerber zurückzustehen.

Zu § 3 Kapazitätsermittlung

In § 3 in Absatz 1 und 5 des Gesetzentwurfs wird geregelt, dass die bisherige Sonderstellung der Frankfurter Goethe-Universität und der Technischen Universität Darmstadt, ihre Zulassungszahlen per Satzung eigenständig zu regeln, beibehalten wird, während die anderen Hochschulen ihre Zulassungsbeschränkungen lediglich in einer gewissen „Bandbreite“ eigenständig beschließen. Die Regelungsbefugnis der Hochschulen mag im Zuge der Stärkung der Hochschulautonomie folgerichtig erscheinen, birgt aber weitere Quellen für Willkür in der Hochschulzulassung. Die Beibehaltung der kapazitätsrechtlichen Sonderstellung der beiden genannten Hochschulen führt zu institutionalisiertem Mangel an Transparenz in der Verwendung öffentlicher Mittel und ist nach unserer Einschätzung letztlich auch verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu § 4 Auswahlverfahren

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass zusätzliche Kosten, z.B. durch Personal, nicht verursacht werden. Das ist falsch, sie sind den Hochschulen bereits entstanden oder entstehen, falls die dezentralen Auswahlverfahren weiter ausgebaut werden. Auswahlgespräche und/oder Eignungstests und/oder Notengewichtung und/oder Würdigung studienrelevanter Leistungen vor dem Studium stellen einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Hochschulen dar. Persönliche Auswahlgespräche, aber auch Auswahltests führen bei den beteiligten Lehrenden und der Verwaltung zu Mehrarbeit zu Lasten der Forschung oder der Vorbereitung auf die Lehre des kommenden Semesters. Wenn eine solche zusätzliche Selektion, deren Auswirkungen auf einen chancengleichen Hochschulzugang der GEW Hessen bedenklich erscheinen, politisch gewünscht ist, muss sie durch zusätzliche finanzielle Mittel unterfüttert sein. Studierfähigkeitstests erfordern nicht nur einen erheblichen organisatorischen Aufwand, sondern auch zusätzliche Mittel etwa für den Ankauf, die Betreuung und die Auswertung von Tests.

Die Einladungen zu den Auswahlgesprächen und die Ergebnisse der Gespräche mitsamt der Bildung von Rangfolgen sind in der kurzen Zeit (4 Wochen) zwischen Bewerbungstermin und

Versand der Zulassungsbescheide – bei den großen Bewerberzahlen der hessischen Universitäten und Fachhochschulen – nur schwer durchzuführen.

Der Gesetzentwurf negiert, dass die Hochschulen nicht ohne Grund die ihnen eröffnete gesetzliche Möglichkeit, eigene Auswahlverfahren zu entwickeln, bislang kaum genutzt haben, sondern zusätzliche Auswahlkriterien vorwiegend nur in künstlerischen Studiengängen anwenden.

Die formale Hochschulzugangsberechtigung über einen entsprechenden Schulabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifizierung nach der Ausbildung werden entwertet, wenn den Bewerberinnen und Bewerbern daneben für den Hochschulzugang weitere Kriterien aufgenötigt werden. Zusätzliche Eignungs- und Auswahltests fördern nicht nur die Intransparenz der Zulassungsverfahren. Sie können auch durch eine weiter zunehmende Bedeutung der jeweiligen finanziellen Ressourcen vor Studienbeginn, beispielsweise durch notwendige privat finanzierte Vorbereitungen auf zusätzliche Tests, zu einer verstärkten sozialen Segregation der Bewerberinnen und Bewerber und damit letztendlich der Studierenden in Hessen führen.

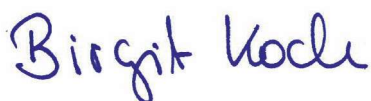
Statt den Erfolg der Hochschulen in Elitestudiengängen und eigenhändiger Auswahl der Studierenden zu suchen, gilt es vielmehr, geeignetere Curricula zu entwickeln, die Betreuungsverhältnisse zu verbessern, den Anteil prekärer Beschäftigungsverhältnisse in der Lehre zu mindern oder auch die Betreuung von Abschlussarbeiten sachgemäß anzurechnen.

Zur Verbindung mit dem Hessischen Hochschulgesetz

In diesem Zusammenhang möchten wir auf eine Schwäche in den Zulassungsvorschriften des Entwurfes für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes hinweisen: Die Hochschulen sollten dazu verpflichtet werden, dass sie für ggf. durch Satzung festgelegte nachzuholende Kenntnisse und Fähigkeiten nach §54, Abs. 4 auch das nötige Angebot im Rahmen des Studienprogramms gebührenfrei in den ersten beiden Semestern zur Verfügung stellen.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur mündlichen Anhörung wahr.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Birgit Koch". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Vorsitzende GEW Hessen